

BGer 1C_515/2019 vom 13. November 2020

Bundesgericht, 2020-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_515_2019

FR: TF 1C_515/2019 du 13 novembre 2020

IT: TF 1C_515/2019 del 13 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

Auf die Beschwerde ist aus den gleichen Gründen wie im früheren Verfahren des Beschwerdeführers in dieser Sache einzutreten (Urteil 1C_193/2018 vom 24. September 2018 E. 1.2).

E. 2.1

Die Verfügung der Kantonspolizei stützt sich auf § 44 Abs. 1 Ziff. 2 und § 45 des Polizeigesetzes des Kantons Thurgau vom 9. November 2011 (PolG; RB 551.1).

E. 2.2

Gemäss § 44 PolG mit dem Randtitel "Wegweisung" darf die Kantonspolizei eine Person unter anderem dann formlos von einem Ort wegweisen oder für längstens 24 Stunden fernhalten, wenn die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, Dritte erheblich belästigt, gefährdet oder unberechtigterweise an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes hindert (Abs. 1 Ziff. 2). Nach § 45 PolG mit dem Randtitel "Fernhaltung mit formellem Entscheid" darf die Kantonspolizei einer Person mittels Entscheid verbieten, einen bestimmten Ort zu betreten. Sie kann das schriftliche Verbot unter Androhung der Straffolgen von Artikel 292 StGB für höchstens 14 Tage verfügen (Abs. 1). Der Entscheid legt die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich der Massnahme fest (Abs. 2).

E. 2.3

Das Verwaltungsgericht erwog, bei der rechtlichen Beurteilung sei nicht allein auf die Handlung selbst (Ansprechen von Passanten und Verteilen von Flugblättern/Drucksachen) bzw. auf den Inhalt der abgegebenen Drucksachen abzustellen. Vielmehr seien auch der Hintergrund und die Ideen der Bewegung, die hinter der Aktion stehe, mitzuberoücksichtigen. Aus der von der Kantonspolizei erstellten und nun vorgelegten Fotodokumentation sei ersichtlich, dass sich unter den im Auto des Beschwerdeführers vorgefundenen Gegenständen auch eine CD mit der Aufschrift "Der edle Koran auf Deutsch, Lies!" befand. Damit bestehe zumindest ein begründeter Verdacht, dass der Beschwerdeführer und A._____ einen Bezug zur Aktion "Lies!" und damit auch zur Organisation "Die wahre Religion" aufweisen. Der Aktion "Lies!" als Teil der Organisation "Die wahre Religion" gehe es zu einem wesentlichen Teil auch darum, extremistische Ideologien zu propagieren und zu unterstützen sowie Sympathisanten und mögliche Kämpfer für den Jihad zu gewinnen. Sie sei in Deutschland durch den Bundesinnenminister verboten worden. Die Kantonspolizei habe zu Recht festgestellt, der Beschwerdeführer und A._____ hätten mit der fraglichen Aktion versucht, unter dem Deckmantel der zulässigen und von der Bundesverfassung geschützten Bekanntmachung des eigenen Glaubens letztlich für extremistische und die geltende Rechts- und Gesellschaftsordnung

negierende Ansichten und Haltungen zu werben. Dies habe im Ergebnis zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Kanton Thurgau und der Schweiz geführt. Der propagandistische Hintergrund, der sich auf die Verbreitung extremistischer Ideologien und die Unterstützung von Sympathisanten und möglichen Kämpfern für den Jihad beziehe, führe damit zweifelsohne auch dazu, dass Passanten bzw. Dritte durch die betreffende Aktion des Beschwerdeführers im Sinne von § 44 Abs. 1 Ziff. 2 PolG erheblich belästigt worden seien. Damit sei die Voraussetzung im Sinne der genannten Bestimmung für den Erlass der angefochtenen Wegweisungs- und Fernhaltungsentscheide gegeben. Ebenso sei das öffentliche Interesse und die Verhältnismässigkeit der Massnahmen in inhaltlicher, zeitlicher und örtlicher Hinsicht zu bejahen. Es handle sich deshalb im Ergebnis um eine zulässige Einschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie der Bewegungsfreiheit.

E. 2.4

Der Beschwerdeführer wirft dem Verwaltungsgericht eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung vor. Im Kofferraum seines Autos habe sich nebst anderem Material eine CD mit den Aufschriften "Der edle Koran auf deutsch" und "Lies!" befunden. Es sei jedoch nicht haltbar, gestützt darauf auf eine Verbindung zu den Organisationen "Lies!" oder "Die wahre Religion" und auf eine extremistische Gesinnung zu schliessen. Er weist zudem darauf hin, dass die Kantonspolizei sich nicht näher für den Inhalt des Materials interessiert und auch sonst keine Beweise erhoben habe. Weiter kritisiert er den Schluss der Vorinstanz, dass aus einer irgendwie gearteten Gesinnung auf eine erhebliche Belästigung Dritter geschlossen werden könne, ohne dass dies mit konkreten Handlungen belegt werde.

E. 2.5

Gemäss Art. 97 BGG kann die Feststellung des Sachverhalts und damit die Beweiswürdigung nur gerügt werden, wenn die Sachverhaltsfeststellung offensichtlich unrichtig - d.h. willkürlich - ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann. Die Sachverhaltsfeststellung bzw. Beweiswürdigung erweist sich als willkürlich (Art. 9 BV), wenn das Gericht Sinn und Tragweite eines Beweismittels offensichtlich verkannt hat, wenn es ohne sachlichen Grund ein wichtiges und entscheidungswesentliches Beweismittel unberücksichtigt gelassen oder wenn es auf der Grundlage der festgestellten Tatsachen unhaltbare Schlussfolgerungen gezogen hat (zum Ganzen: BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266 mit Hinweisen).

E. 2.6

Dem Beschwerdeführer ist darin zuzustimmen, dass der alleinige Besitz einer CD, auf der "Lies!" steht, nicht unbesehen ihres Inhalts auf eine extremistische Gesinnung schliessen lässt. Weiter ist zutreffend, dass von der Gesinnung einer Person allein nicht auf eine bestimmte Handlung (hier: erhebliche Belästigung Dritter) geschlossen werden kann. Wie das Bundesgericht bereits im Urteil 1C_193/2018 vom 24. September 2018 E. 2.4 betonte, trägt insoweit der Staat die Beweislast. Dessen ungeachtet interessierte sich die Kantonspolizei jedoch offenbar weder für den Inhalt der CD noch befragte sie Zeugen (bspw. Passanten, die vom Beschwerdeführer in Gespräche verwickelt worden waren, vgl. a.a.O., E. 2.4). Dass der Beschwerdeführer versucht habe, für extremistische und die geltende Rechts- und Gesellschaftsordnung negierende Ansichten und Haltungen zu werben, wie die Vorinstanz festhält, stellt deshalb auch in Berücksichtigung der von der

Kantonspolizei im Nachgang zum bundesgerichtlichen Urteil vom 24. September 2018 eingereichten Beweismittel eine unhaltbare Beweiswürdigung dar. Der Vorwurf der Willkür ist somit berechtigt und der angefochtene Entscheid deshalb antragsgemäss aufzuheben.

E. 3

Die Beschwerde ist gutzuheissen und der angefochtene Entscheid aufzuheben. Eine Beurteilung der weiteren in der Beschwerdeschrift vorgetragene Rügen erübrigt sich. Es obliegt dem Verwaltungsgericht, die Kosten- und Entschädigungsfolgen für das vorangegangene Verfahren neu zu regeln, weshalb die Angelegenheit diesbezüglich an die Vorinstanz zurückzuweisen ist (Art. 107 Abs. 2 BGG).

Bei diesem Verfahrensausgang sind für das bundesgerichtliche Verfahren keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG). Der Kanton Thurgau hat den Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Bundesgericht mit Fr. 2'000.-- zu entschädigen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.